genug, man hat auch in England eingesehen und anerkannt, daß der englische Criminalproceß wesentlicher Verbesserungen bedürfe, und wenn diese noch nicht in der Maaße stattgefunden haben, wie sie von dortigen Staatsmännern und Rechtsgelehrten begehrt worden sind, so liegen die Gründe dazu nicht in einem Mangel an Einsicht oder gutem Willen, sondern in andern Umständen, vornemlich aber auch in der überaus großen Schwerfälligkeit der Formen, in denen sich die englische Gesetzgebung bewegt.

Ganz andere Grundlagen hat aber der französische Anklageproceß insbesondere erst durch die Gesetzgebung des Kaiserreiches gewonnen. Nach dem Gesetzbuch von 1808, welches im Hauptwerke noch heute in den ehemals der französischen Herrschaft unterworfen gewesenen über dem Rhein gelegenen Provinzen Deutschlands besteht und seit mehreren Jahren in mehrern deutschen Staaten mehr oder weniger nachgeahmt worden ist, bestehen besondere Staatsbehörden, Staatsanwälte, welche neben den Gerichten und neben den Polizeibehörden bei der Strafrechtspflege thätig einschreiten, die Erforschung der Verbrechen und Entdeckung der Thäter einleiten, die Untersuchung veranlassen und die Anklage stellen. Außer diesen Beamten hat aber auch der Instructionsrichter die Verpflichtung, unter gewissen Voraussetzungen sogar ohne Antrag der Staatsanwaltschaft, amtshalber alle Verrichtungen vorzunehmen, welche zu Erhebung des Thatbestandes und zu Entdeckung und Ueberführung des Verbrechers nothwendig sind, und dem Vorsitzenden des entscheidenden Gerichtshofes kommt es zu, die Verhandlungen zu leiten, für Erschöpfung der Beweisaufnahme zu sorgen, überhaupt aber alles dasjenige zu thun, was er für zweckdienlich erachtet, um nach der einen oder andern Richtung hin die Wahrheit zu erforschen.

Nach dieser Darstellung wird es einleuchten, inwieweit der französische sogenannte Anklageproceß von dem englischen sich unterscheidet. Dem letzteren liegt, wenigstens noch zum großen Theil, das accusatorische, dem ersteren das Untersuchungsprincip zu Grunde und während bei dem Untersuchungsprincip, da es die möglichste Erreichung der materiellen Wahrheit zum Zweck hat, das Verfahren unabhängig von der Willkühr der Parthei oder des Einzelnen eingeleitet und fortgestellt wird, berücksichtiget bei dem accusatorischen der Richter nur dasjenige, was ihm die Partheien vorlegen. Bei Anwendung des französischen Anklageprocesses macht sich nur, während das Untersuchungsprincip vorherrscht, die Anklageform geltend, um den Inquirenten oder Richter der unpassenden und nachtheiligen Doppelstellung als Ankläger und Richter zu überheben.